

## Wahlbekanntmachung

Am **13. September 2020**  
finden in Nordrhein-Westfalen  
die **allgemeinen Kommunalwahlen**  
statt.

In der Gemeinde Swisttal werden

die **Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters** und  
die **Wahl der Vertretung (Gemeinderat) der Gemeinde Swisttal**

sowie

die **Wahl der Landrätin, des Landrats** und  
die **Vertretung des Kreises (Kreistag) des Rhein-Sieg-Kreises**

**gemeinsam** durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde ist in 16 Wahlbezirke und 22 Stimmbezirke eingeteilt.

<b>Stimmbezirk</b>	<b>Abgrenzung des Stimmbezirks</b>	<b>Adresse des Wahllokals</b>
10	Buschhoven I	Turnhalle Buschhoven, Eingang Dietkirchenstraße, 53913 Swisttal
20	Buschhoven II	Grundschule Buschhoven, Schulstr. 35, 53913 Swisttal
31	Buschhoven/Morenhoven	Turnhalle Buschhoven,, Eingang Dietkirchenstraße, 53913 Swisttal
32	Buschhoven/Morenhoven	Bürgerhaus Morenhoven, Swiststr. 97, 53913 Swisttal
40	Morenhoven	Bürgerhaus Morenhoven, Swiststr. 97, 53913 Swisttal
50	Heimerzheim I	Mensa Grundschule Heimerzheim, Bornheimer Str. 16, 53913 Swisttal
60	Heimerzheim II	Aula Georg-von-Boeselager Schule, Blütenweg 10, 53913 Swisttal
70	Heimerzheim III	Sporthalle Höhenring, Höhenring, 53913 Swisttal
80	Heimerzheim IV	Grundschule Heimerzheim, Bornheimer Str. 16, 53913 Swisttal
91	Dünstekoven/Heimerzheim	Dorfhaus Dünstekoven, Schillingstr. 110, 53913 Swisttal
92	Dünstekoven/Heimerzheim	Sporthalle Höhenring, Höhenring, 53913 Swisttal
101	Straßfeld/Heimerzheim	Dorfhaus Straßfeld, Antoniusstr. 115, 53913 Swisttal
102	Straßfeld/Heimerzheim	Mensa Georg-von-Boeselager Schule, Blütenweg 10, 53913 Swisttal
111	Ollheim/Heimerzheim	Dorfhaus Ollheim, Kanalstr. 1, 53913 Swisttal
112	Ollheim/Heimerzheim	Turnhalle Georg-von-Boeselager Schule,

		Eingang über Schützenstr., 53913 Swisttal
120	Miel	Dorfhaus Miel, Bonner Str. 5, 53913 Swisttal
130	Odendorf I	Katholisches Pfarrzentrum Odendorf, Am Zehnthof, 53913 Swisttal
140	Odendorf II	Dorfhaus Odendorf, Bendenweg 1, 53913 Swisttal
150	Odendorf III	Grundschule Odendorf, Flamersheimer Str. 21, 53913 Swisttal
161	Ludendorf/Essig/Odendorf	Dorfhaus Ludendorf, Ollheimer Str. 10, 53913 Swisttal
162	Ludendorf/Essig/Odendorf	Josef-Bienentreu-Haus, Klosterstr. 13, 53913 Swisttal
163	Ludendorf/Essig/Odendorf	Dorfhaus Odendorf, Bendenweg 1, 53913 Swisttal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten jeweils wählen. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse

am 13. September 2020, um 15.00 Uhr

im Baubetriebshof der Gemeinde Swisttal – barrierefrei -,  
Weidesheimer Weg, 53913 Swisttal - Ludendorf

zusammen.

- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier (Personalausweis oder Reisepass)** sind zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der **Wähler** hat für die

Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und die  
Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Swisttal

sowie für die

Wahl der Landrätin/ des Landrats und der  
Wahl des Kreistags des Rhein-Sieg-Kreises

**jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweils dazu bestimmten Stimmzettel kann daher nur **eine** Bewerberin/ **ein** Bewerber für

- a) das Amt der **Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters** der Gemeinde Swisttal,
- b) den **Gemeinderat** der Gemeinde Swisttal,
- c) das Amt der **Landrätin/ des Landrats** des Rhein-Sieg-Kreises,
- d) den **Kreistag** des Rhein-Sieg-Kreises

durch **Ankreuzen** oder auf **andere Weise** gekennzeichnet und damit gewählt werden.

Die amtlichen Stimmzettel sind mit schwarzem Aufdruck versehen und unterscheiden sich farblich wie folgt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters: | gelb     |
| b) für die Wahl des Gemeinderats:                        | orange   |
| c) für die Wahl der Landrätin/ des Landrats:             | altweiß  |
| d) für die Wahl des Kreistags:                           | hellblau |

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und die Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk bzw. Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte können die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen. Der ausgestellte Wahlschein ist nur im jeweiligen Wahlbezirk, für den er ausgestellt ist, gültig. Zur Beantragung kann der Vordruck, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet, genutzt werden.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
- oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde folgende Wahlunterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein (weiß), der im jeweiligen Wahlbezirk, für den er ausgestellt ist, gültig ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (gelb),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats (orange),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/ des Landrats (altweiß),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Kreistags (hellblau),
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die Übersendung der Briefwahlunterlagen können gemeinsam mit dem Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins beantragt werden.

Die **Stimmzettel** sind nach Kennzeichnung **in den Stimmzettelumschlag** (blau) zu legen und dieser ist fest zu verschließen. Der **Stimmzettelumschlag** (blau) sowie der **unterschiedene Wahlschein** sind in den **Wahlbriefumschlag** (rot) zu legen und so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser

dort **spätestens am Wahltag (13. September 2020) bis 16.00 Uhr**

eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich ein Wahlberechtigter bei der Wahl einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldbuße bestraft.
8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Brief sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
9. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.
10. Während der Wahlhandlung sind von allen Beteiligten die Vorschriften der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – CoronaSchVO – zu beachten. Danach ist jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und

andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Grundsätzlich **ist** im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten; das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) wird empfohlen (§ 2 CoronaSchVO). Zum öffentlichen Raum im Sinne der Vorschrift gehört auch der Wahlraum. Für das Ankreuzen auf den Stimmzetteln werden Stifte im Wahlraum bereitgehalten, aber aus Gründen des Infektionsschutzes wird empfohlen, einen eigenen Stift zu benutzen.

Gemeinde Swisttal, 4. August 2020

Kalkbrenner

Bürgermeisterin